

Zusammenstellung aller Änderungen der

Erläuterungen und Ausfüllhinweise zum Gemeinsamen Antrag 2017

Druck-Nr. 01-2017-25

Änderungen Stand 20.03.2017

II. Flächenangaben

II.1 Grafische Angabe von Schlägen, Ökologischen Vorrangflächen und Landschaftselementen

Seite 10

Für mit Obstbäumen bestandene Flächen gilt: Liegt der Baumbestand bei höchstens 330 Bäumen/ha und es handelt sich nicht um eine Intensivobstanlage, ist die Fläche als Grünland zu codieren (z.B. Nutzcode 451 oder 481). In der Regel werden Obstanlagen erst mit Baumzahlen über 330 Bäumen/ha als eine Intensivobstanlage gewertet und sind mit dem Nutzcode 821 als Dauerkultur zu codieren. Aber auch bei Beständen unter 330 Bäumen/ha kann es sich um Intensivobstanlagen handeln, welche mit dem Nutzcode 821 als Dauerkultur anzugeben sind. Intensive Steinobstanlagen (Halb- oder Hochstämme insbes. mit Kirschen, Mirabellen, Zwetschgen) sind deshalb als Dauerkultur und nicht als Streuobst-Grünland zu bewerten. Analog ist bei Schalenobst zu verfahren, so sind beispielsweise intensive Walnussanlagen mit dem Nutzcode 834 als Dauerkultur einzustufen. Beim Kernobst fallen intensiv genutzte Wirtschaftsobstanlagen mit mehr als 200 Bäumen/ha darunter. Diese sind bis zu 330 Bäumen je Hektar als Grünland zu codieren, bei über 330 Bäumen je Hektar als Dauerkultur. Für alte zwischenzeitlich aufgelassene Intensivobstanlagen ist der Nutzungscode 593 „Dauerkultur aus der Erzeugung genommen“ zu verwenden.

II.2 Flurstücksverzeichnis (FIONA-FSV)

Seite 12

Hauptfutterfläche

Je nach Kulturart ist das Feld entsprechend vorbelegt, kann jedoch geändert werden. Nutzungs-codes, bei denen diese Angabe erforderlich ist, sind in der Codeliste zum Gemeinsamen Antrag mit der Fußnote 6-5 gekennzeichnet. Bei der Berechnung des Besatzes an RGV je Hektar Hauptfutterfläche (HFF) ist eine Änderung der beantragten HFF bis 31. Oktober des Antragsjahres möglich.

Unter Glas

Nutzungs-codes bei denen diese Kennzeichnung möglich ist, sind in der Codeliste zum Gemeinsamen Antrag mit der Fußnote 7-6 gekennzeichnet.

Seite 17

Gattung / Art bei NC 190, 290, 390, 429, 710-048 und 801

Verwendung unbestimmter Nutzungs-codes auf Ackerland:

Für den Fall, dass für die angebaute Ackerkultur kein entsprechender NC zur Verfügung steht (beachten Sie bitte auch die in FIONA hinterlegte Liste der erweiterten Nutzungs-codes), gibt es die Möglichkeit, einen der folgenden NC zu verwenden:

190 (sonstiges Getreide), 290 (sonstige Hülsenfrüchte), 390 (sonstige Ölfrüchte), 429 (Grünfütterpflanze einer anderen Art/Gattung - nicht ÖVF Stickstoffbinder), 430 (Grünfütterpflanze einer anderen Art/Gattung - zulässig als ÖVF Stickstoffbinder), 710-048 (andere Handelsgewächse), 801 (sonstige Energiepflanze).

V.1 Fördervoraussetzungen, Auflagen/Verpflichtungen und ergänzende Hinweise zum Förderprogramm für Agrarumwelt, Klimaschutz und Tierwohl (FAKT)

Gemeinsamer Antrag → Maßnahmen → FAKT

Seite 34

- dass für die Berechnung des Viehbesatzes der in FIONA Abschnitt A8 hinterlegte RGV-/GV-Schlüssel gilt. Bei Rindern erfolgt die Viehbesatzberechnung auf der Basis der HIT-Daten für das aktuelle Antragsjahr. Flächen, die aus der Erzeugung genommen wurden, werden bei der Besatzberechnung nicht berücksichtigt. Sofern die RGV-Werte ins Verhältnis zur Hauptfutterfläche gesetzt werden, ist zu beachten, dass hierzu nur Kulturarten gehören, die im FIONA-Flurstücksverzeichnis im Datenfeld Hauptfutterfläche mit „J“ gekennzeichnet sind. Bei der Berechnung des Besatzes an RGV je Hektar Hauptfutterfläche (HFF) ist eine Änderung der beantragten HFF bis 31. Oktober des Antragsjahres möglich.

Seite 35

A Umweltbewusstes Betriebsmanagement

A1 Fruchtartendiversifizierung (mind. fünfgliedrige Fruchtfolge)

Zusätzliche Fördervoraussetzung:

Jährlich müssen mindestens 5 verschiedene Kulturen auf der Ackerfläche angebaut werden.

Auflagen/Verpflichtungen:

- Mindestanteil von 10% und Maximalanteil von 30% je Kultur oder Kulturgruppe (bei Gemengen aus Gräsern und Leguminosen als Hauptfrucht max. 40%).
- Maximal 2/3 Getreide.
- Mindestens 10% Leguminosenanteil in Reinsaat oder als Gemenge oder alternative Kulturarten.
- Nach Leguminosen Anbau einer über Winter vorhandenen Folgekultur.

In Kombination mit Ökolandbau (D2) wird ein reduzierter Prämiensatz gewährt.

Ausgleichsleistung: 75 Euro je ha.

50 Euro je ha bei Kombination mit D2

Antragstellung in FIONA: Abschnitt FT1.1, Zeile 01.

Hinweise:

Aus der Produktion bzw. Erzeugung genommene Ackerflächen zählen zur Ackerfläche, jedoch nicht als Fruchtfolgeglied. Dauerkulturen und mehrjährige Kulturen wie Kern-, Stein-, und Beerenobst, Rhabarber, Spargel, Rebland, Miscanthus etc. zählen nicht zur Ackerfläche und nicht als Fruchtfolgeglied.

Die Nutzungscodes 171, 172, 174, 411 und 919 bilden gemeinsam das Fruchtfolgeglied Mais. Ebenso bilden die Nutzungscodes 601, 602 und 606 gemeinsam das Fruchtfolgeglied Kartoffeln.

Kulturen mit einem Anteil von weniger als 10 % an der Ackerfläche können zusammengefasst werden.

Den Leguminosen und Leguminosengemengen werden die Nutzungscodes 047, 210, 211, 212, 220, 221, 230, 240, 250, 290, 292, Sojabohnen der Nutzungscode 330 und Ackerfutterpflanzen die Nutzungscodes 421, 422, 423, 425, 426, 427 und 429 bis 432 zugerechnet.

~~Zum Mindestanteil von 10% Leguminosen und Leguminosengemengen zählen ab 2017 auch folgende „alternative Kulturarten“: Wurzelichorie mit dem Nutzungscode 044, Kolbenhirse NC 045, Winter-Emmer/Einkorn NC 118, Sommer-Emmer/Einkorn NC 119, Rispenhirse NC 181, Buchweizen NC 182, Amarant NC 186, Winterrübsen NC 315, Sommerrübsen NC 316, Lein NC 341, Meerkohl/Crambe NC 392, Leindotter NC 393, Hanf NC 701, und Färberdistel oder Saflor NC 708. Zum Getreide zählen die Nutzungscode 045, 112 bis 116, 118 bis 122, 125, 131, 132, 142 bis 144, 156, 157, 181 bis 183, 186 und 190.~~

Seite 36

A2 Silageverzicht im gesamten Unternehmen (Heumilch)

Zusätzliche Fördervoraussetzung:

Antragsberechtigt sind Milcherzeuger. Der Nachweis zur Milcherzeugung muss mit dem GA fristgerecht eingereicht werden (vgl. Einreichungsfristen von Anlagen bei FAKT).

Förderfähig sind Grünland und Ackerfutterflächen, auf denen Heu erzeugt werden kann, sofern als HFF beantragt.

Keine Silagebereitung oder -einsatz im gesamten Unternehmen.

Auflagen/Verpflichtungen:

- Besatz von mind. 0,3 RGV je ha Dauergrünland
- Besatz von max. 1,7 RGV je ha Hauptfutterfläche (sofern nicht in Kombination mit Ökologischem Landbau oder Verzicht auf chemisch-synthetische Produktionsmittel)

Ausgleichsleistung: 80 Euro je ha

Antragstellung in FIONA: Abschnitt FT1.1, Zeile 02.

Hinweise: Bei der Berechnung der förderfähigen Grünland- und Ackerfutterflächen werden nur Flächen berücksichtigt, die als Hauptfutterfläche im Flurstücksverzeichnis gekennzeichnet sind. Bei der Berechnung des Besatzes an RGV je Hektar Hauptfutterfläche (HFF) ist eine Änderung der beantragten HFF bis 31. Oktober des Antragsjahres möglich.

Eine Mindestmenge an erzeugter Milch muss zum Nachweis der Milcherzeugereigenschaft vermarktet werden. Der Verzicht auf Silagebereitung und -einsatz bezieht sich auf das gesamte Unternehmen, also auch auf Maissilage. Es ist deshalb auch nicht möglich, Silage für die energetische Nutzung in einer Biogasanlage zu bereiten.

B Erhaltung und Pflege der Kulturlandschaft und besonders geschützter Lebensräume im Grünland

B1.1 Extensive Bewirtschaftung des Dauergrünlandes mit höchstens 1,4 RGV/ha Hauptfutterfläche ohne mineralische Stickstoffdüngung

Auflagen/Verpflichtungen:

- Besatz von max. 1,4 RGV je ha Hauptfutterfläche.
- Besatz von max. 1,4 GV je ha LF.
- Besatz von mind. 0,3 RGV je ha Dauergrünland.
- Durchführung der erforderlichen Weidepflege, sofern keine jährliche Schnittnutzung erfolgt.
- Verzicht auf Meliorationsmaßnahmen und Beregnung auf den Dauergrünlandflächen.
- Keine Düngung des Dauergrünlandes mit mineralischem Stickstoff.
- Keine flächige Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf den Dauergrünlandflächen.
- Umbruchlose Grünlanderneuerung ausschließlich über Nachsaat.

Ausgleichsleistung: 150 Euro je ha.

Antragstellung in FIONA: Abschnitt FT1.1, Zeile 03.

Hinweise: Die Teilnahme an der Maßnahme ist mit der Verpflichtung für das gesamte im Unternehmen vorhandene Grünland verbunden. Die Verpflichtung umfasst auch evtl. später durch Pacht oder Kauf hinzukommende Flächen.

Auf den GV-Besatz wird eine Wirtschaftsdüngeraufnahme oder -abgabe angerechnet.

Der Gülle können Stabilisatoren zugesetzt werden, wenn über diese nicht mehr als 5 kg mineralischer Stickstoff/ha zugeführt werden. Bei der Berechnung der förderfähigen Grünlandflächen werden nur Flächen berücksichtigt, die als Hauptfutterfläche im Flurstücksverzeichnis gekennzeichnet sind. Bei der Berechnung des Besatzes an RGV je Hektar Hauptfutterfläche

(HFF) ist eine Änderung der beantragten HFF bis 31. Oktober des Antragsjahres möglich.

Seite 44

F5 Freiwillige Hoftorbilanz

Zusätzliche Fördervoraussetzung:

Förderfähig sind alle landwirtschaftlich genutzten Flächen (LF).

Der Betrieb liegt mit mind. 1 ha LF in der Kulisse der gefährdeten Grundwasserkörper.

Auflagen/Verpflichtungen:

- Besatz von mind. 0,5 GV/ha LF.
- Erstellung einer jährlichen Hoftorbilanz im Unternehmen für die Nährstoffe Stickstoff, Phosphor (als Phosphat, P_2O_5) und Kalium (als Kali, K_2O).
- Bewertung der Nährstoffsalden.

Ausgleichsleistung: 20 Euro je Hektar (max. 180 Euro/Betrieb).

Antragstellung in FIONA: Abschnitt FT1.1, Zeile 33.

Hinweis:

Der FAKT-Hoftorbilanzsaldo ist nicht CC-relevant.

Die Berechnung der Hoftorbilanz (Kalenderjahr, ab Beantragung 2016 auch Wirtschaftsjahr) ist jährlich bis 15. Februar des auf das Antragsjahr folgenden Jahres der zuständigen unteren Landwirtschaftsbehörde vorzulegen.